

Satzung über die Entschädigung der Gemeindevertreter, des ehrenamtlichen Bürgermeisters, des Ortsbeirates, des Ortsbürgermeisters und der Ausschussmitglieder in der Gemeinde Crinitz vom 03.05.2004

Auf Grund des § 37 Absatz 4 und 5 und des § 54c der Gemeindeordnung in der Neufassung vom 10.10.2001 GVBl. I Seite 154 , zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 GVBl. I Seite 172, in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung Crinitz in ihrer Sitzung am 03.05.2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld**

- (1) Die Gemeindevertreter erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 Euro.
- (2) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 700,00 Euro.
- (3) Der Ortsbürgermeister von Gahro erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 155,00 EURO.
- (4) Die übrigen Ortsbeiratsmitglieder des Ortsbeirates von Gahro, erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung von 20,00 Euro, wenn sie keine Gemeindevertreter sind.
- (5) Der Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält für die Vertretung 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen, wenn die abgestimmte Vertretung durch den ehrenamtlichen Bürgermeister gegenüber dem Amt für den konkreten Zeitraum schriftlich angemeldet wurde. Die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister ist entsprechend zu kürzen.
- (6) Die Gemeindevertreter, der ehrenamtliche Bürgermeister, der Ortsbürgermeister, die Ortsbeiratsmitglieder sowie die Ausschussmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld bei Anwesenheit im jeweiligen Gremium in Höhe von 10,00 Euro.
Finden mehrere Sitzungen an einem Kalendertag statt, wird nur einmal Sitzungsgeld gezahlt.
- (7) Vorsitzende von Ausschüssen erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung in Höhe von 13,00 EURO.

§ 2 Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld werden vierteljährlich nachträglich gezahlt.
- (2) Ein Mitglied der Gemeindevertretung, das sein Mandat nicht ausüben kann, hat dies dem ehrenamtlichen Bürgermeister anzuzeigen.
- (3) Der ehrenamtliche Bürgermeister entscheidet über die Kürzung der Aufwandsentschädigung und teilt die Entscheidung der Amtsverwaltung schriftlich mit. Bei unentschuldigtem Fernbleiben einer Gemeindevertreterversammlung entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung für den entsprechenden Monat.

§ 3 Reisekosten

- (1) Reisekostenentschädigungen werden nur für Dienstreisen gewährt, die vor Reiseantritt dem ehrenamtlichen Bürgermeister angezeigt und vom Amtsdirektor genehmigt wurden.
- (2) Fahrten zum Amt sind durch die Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (3) Dienstgänge (innerhalb des Wohnortes) werden nicht abgegolten.
- (4) Bei der Abrechnung von Reisekosten kommt die Abrechnungsstufe zur Anwendung, welche der Amtsdirektor erhält.
- (5) Reisekosten sind spätestens im Folgemonat abzurechnen.

§ 4 Verdienstausschlag

Verdienstausschlag wird nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag gezahlt. Der Höchstbetrag der Vergütung wird auf 5,00 Euro pro Stunde festgesetzt.

§ 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2003 in Kraft.
Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Entschädigungssatzung für die Mitglieder der kommunalen Vertretung vom 18.08.2003 außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 03.05.2004

Richter
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Satzung über die Entschädigung der Gemeindevertreter, des ehrenamtlichen Bürgermeisters, des Ortsbeirates, des Ortsbürgermeisters und der Ausschussmitglieder in der Gemeinde Crinitz vom 03.05.004 öffentlich bekanntgemacht.

Massen- Niederlausitz, den 18.05.2004

G. Richter
Amtdirektor